



Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Bundesverband
Automatenunternehmer e.V. (BA)

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW „Entwurf eines Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele“ - Drucksache 19/1343

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns zunächst auch im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit, zur Drucksache 19/1343 (Entwurf eines Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele) Stellung nehmen zu dürfen.

Im Ergebnis halten wir den Entwurf für sachgerecht und erheben hiergegen keine Einwendungen.

Er normiert das Online-Casinospiel, welches im Internet ansonsten unreguliert betrieben werden könnte.

Damit wird auch den Zielen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung getragen. Dessen vorrangiges Ziel ist die kohärente – also gerechte – Regelung des Glücksspiels über alle Formen des Glücksspiels, also von der Spielbank bis zur gewerblichen Automatenaufstellung und letztlich auch des Onlinespiels.

Wir erlauben uns aber, den Grundgedanken der Kohärenz noch einmal ausdrücklich in den Fokus zu rücken.

Mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf werfen die Abgeordneten einen Blick auf die „reale Welt“ des Glücksspiels. Dieser Blick muss in gleicher Weise auch für das gewerbliche Glücksspiel der Automatenaufstellung in Schleswig-Holstein gelten. Es zeichnet sich bereits ab, dass die Aufstellunternehmer in Schleswig-Holstein deutliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen haben und zwar durch die Einführung der Technischen Richtlinie 5 (TR5), mit welchem das Angebot von Spielen an Geldspielautomaten maßgeblich und deutlich messbar eingeschränkt worden ist. Die Auswirkungen zeigen sich bereits bei den Kommunen im Zuge verminderter Vergnügungssteuereinnahmen.

Es muss daher darüber nachgedacht werden, neben dem Online-Casinospiel auch das von ortsansässigen Familienbetrieben angebotene gewerbliche AutomatenSpiel nicht inkohärent zu benachteiligen. Dieses gilt insbesondere für den Betrieb von Spielhallen, für sogenannte Doppelkonzessionen, die nach Auslaufen einer Übergangsfrist unzulässig sind. Eine Mindestabstandsregelung zwischen Spielhallen kann mithin nur für Neugründungen aus städtebaulicher Sicht akzeptabel sein.

Gerade diese Doppelkonzessionen sind es jedoch, die das wirtschaftliche Rückgrat der Automatenwirtschaft in Schleswig-Holstein bilden, sie müssen erhalten bleiben.

Daneben ist auch der fiskalische Rahmen nicht kohärent geregelt. Wie bereits angedeutet trägt das gewerbliche Geldspiel insbesondere über die Vergnügungssteuer im hohen Maße zur Finanzierung unseres Gemeinwesens bei. Eine vergleichbare Regelung fehlt im Bereich der Online-Casinospiele, die im Ergebnis ein zumindest sehr ähnliches Produkt verwenden.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. erlauben wir uns hierzu folgenden Hinweis:

Das auf Seite 3 der Stellungnahme eingefügte Balkendiagramm ist nur hinsichtlich der dort genannten tatsächlichen Zahlen aussagekräftig.

Seit 2012 wird das Online-Casino-Spiel in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die zu erwartende exorbitante Steigerung von Hilfesuchenden in Suchtberatungsstellen hat nicht stattgefunden

Sieben Suchtberatungsstellen haben im Jahr 2011 652 Personen betreut und im Jahr 2016 gerade einmal 818 Personen im gesamten Kalenderjahr. Die Zahlen sind ab 2014 rückläufig.

Auffällig ist, dass die Jahre 2017 und 2018 fehlen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie sich noch weiter verringert haben.

In Ansehung der Anzahl von Spielgästen aller Glücksspielformen (Lotto, Sportwetten, Online-Casino-Spiel, gewerbliches Unterhaltungsspiel, Eurolotto usw.) ist die Anzahl der beratenden Personen wahrlich außer ordentlich gering. Sie liegt im Promillebereich zur Anzahl der Spielgäste.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Voß
1. Vorsitzender